Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/10/8 96/04/0196

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.10.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
58/01 Bergrecht

Norm

AVG §8;
BergG 1975 §18;
BergG 1975 §88;
BergG 1975 §89 Abs1;
BergG 1975 §90 Abs2;
BergG 1975 §92;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 96/04/0147 E 8. Oktober 1996

Rechtssatz

Das BergG räumt den Eigentümern der an die von der begehrten Schurfbewilligung und dem beantragten Arbeitsprogramm betroffenen Liegenschaften angrenzenden Grundstücke im Verfahren zur Erteilung einer Schurfbewilligung nach § 89 BergG und zur Genehmigung eines Arbeitsprogramms nach § 92 BergG KEINE Parteistellung ein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996040196.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at